

2. Kaffee-Ersatzstoffe aus Getreide herzustellen, das nicht von giftigen Samen, insbesondere Kornraden- und Taumellohlsamen sowie von Mutterkorn bis auf technisch nicht vermeidbare Mengen befreit worden ist.

(2) Es ist verboten, derartig hergestellte Erzeugnisse in den Verkehr zu bringen.

Grundsätze für die Beurteilung

§ 3

Als verdorben sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen* .

1. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die aus verdorbenen oder stark verunreinigten Rohstoffen hergestellt sind;
2. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die stark von Schimmel befallen oder sauer geworden sind;
3. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die als solche oder in dem daraus bereiteten Getränk einen ekelregenden Geruch oder Geschmack aufweisen;
4. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die durch Pflanzenschädlinge (z. B. Larven, Käfer, Milben) oder auf andere Weise stark verunreinigt sind;
5. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die ganz oder zu einem erheblichen Teil verkohlt sind.

§ 4

Als verfälscht sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die aus ungenügend gereinigten Rohstoffen hergestellt sind;
2. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Obstrestreter oder ähnliche Abfälle, Steinnußabfälle, Nußschalen, Steinobstkerne, ausgelaugten Kaffee (Kaffeesatz), Farbstoffe oder andere für den Genuß des daraus bereiteten Getränkes wertlose Stoffe enthalten;
3. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die unter Verwendung von Mineralölen, von Glycerin oder von Melasse, die weniger als 45 Hundertteile Gesamtzucker enthält, hergestellt sind;
4. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die andere als die nach § 1 Abs. 5 zulässigen Zusatz- oder Überzugstoffe enthalten;
5. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die infolge Verwendung von koffeinhaltigen Pflanzenauszügen Koffein in größerer Menge als 0,2 % enthalten;
6. Kaffee-Ersatzstoffe aus gemälztem oder ungemälztem Getreide mit einem Wassergehalt von mehr als 12, aus Zichorien oder ähnlichen Wurzelgewächsen von mehr als 30, aus Feigen oder anderen zuckerreichen Früchten von mehr als 20, aus Eicheln oder anderen gerbstoffreichen Pflanzenteilen von mehr als 15, aus öl- oder fettreichen Samen von mehr als 10 Hundertteilen;
7. andere als die in Ziff. 6 bezeichneten Kaffee-Ersatzstoffe sowie Kaffee-Zusatzstoffe mit einem höheren Wassergehalt, als einer handelsüblichen Ware entspricht;

8. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe aus Getreide oder anderen stärkereichen Früchten, die mehr als 4, aus Zichorien oder ähnlichen Wurzelgewächsen, die mehr als 8, aus Feigen oder anderen zuckerreichen Früchten, die mehr als 7, aus öl- oder fettreichen Samen, die mehr als 7 Hundertteile Asche liefern;

9. andere als die in Ziff. 8 bezeichneten Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe, die mehr Asche liefern, als einer handelsüblichen Ware entspricht;

10. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe aus Zichorien oder ähnlichen Wurzelgewächsen mit einem Sandgehalt von mehr als 2,5, aus Getreide oder anderen stärkereichen Früchten, aus Feigen oder anderen zuckerreichen Früchten oder aus öl- oder fettreichen Samen von mehr als 1 Hundertteil;

11. andere als die in Ziff. 10 bezeichneten Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusatzstoffe mit einem höheren Sandgehalt, als einer handelsüblichen Ware entspricht;

12. Malzkaffee, sofern in weniger als 70 Hundertteilen der Körner der Blattkeim noch nicht bis mindestens zur Hälfte der Kornlänge entwickelt ist.

§ 5

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt insbesondere vor:

1. wenn Erzeugnisse als Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusatzstoffe oder gleichsinnig bezeichnet werden, ohne den im § 1 gegebenen Begriffsbestimmungen zu entsprechen;
2. wenn Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusatzstoffe als kandiert oder gleichsinnig bezeichnet werden und die Menge der abwaschbaren Stoffe in der fertigen Ware weniger als 2 % beträgt;
3. wenn Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusatzstoffe, auch in Mischungen mit Kaffee, als Kaffee oder mit Namen von Kaffeesorten oder als Kaffeemischung oder gleichsinnig bezeichnet werden;
4. wenn bei Kaffee-Ersatz-Mischungen, die Kaffee enthalten, die Kennzeichnung als Kaffee-Ersatz-Mischung fehlt oder der Anteil des Kaffees in der Mischung nicht zahlenmäßig richtig angegeben ist;
5. wenn Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusatzstoffe mit Wortbildungen bezeichnet werden, die das Wort Kaffee enthalten, ausgenommen: Malzkaffee, Roggenmalzkaffee oder Kornmalzkaffee, Weizenmalzkaffee, Gerstenkaffee, Roggenkaffee oder Kornkaffee, Weizenkaffee, Zichorienkaffee, Feigenkaffee, Eichelkaffee, Kaffee-Gewürz, Kaffee-Ersatz-Extrakt oder Kaffee-Zusatz-Extrakt, Kaffee-Ersatz-Essenz oder Kaffee-Zusatz-Essenz, Kaffee-Surrogat, Kaffee-Ersatz, Kaffee-Zusatz, Kaffee-Ersatz-Mischung, Kaffee-Zusatz-Mischung, Malzkaffee in Mischung mit Zichorienkaffee, wenn die Worte „in Mischung mit Zichorienkaffee“ zumindest in halber Buchstabengröße des Wortes „Malzkaffee“, jedoch in gleicher Schriftart und gleicher Schriftfarbe verwendet sind;
6. wenn in den Bezeichnungen „Kaffee-Ersatzstoff“, „Kaffee-Zusatzstoff“ oder in den sonst nach Ziff. 5 zulässigen Wortbildungen das Wort „Kaffee“ durch die Art des Druckes oder auf andere Weise gegenüber den übrigen Bestandteilen dieser Wortbildungen besonders hervorgehoben ist;